

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken 12 (RÜB 12 Fußballplatz),
Fl.Nr. 560, Gmkg. Georgensgmünd in die Schwäbische Rezat, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Georgensgmünd plant für die ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung die Errichtung des Regenüberlaufbeckens 12 (RÜB 12 „Fußballplatz“) im Ortsbereich Georgensgmünd. Dieses wurde nach der Überrechnung der Mischwasserbehandlung im Kanalnetzentsprechend den heutigen Anforderungen notwendig. Das Regenüberlaufbecken soll mit einem Volumen von 346 m³ errichtet werden. Der bestehende Regenüberlauf Petersgmünd wird dadurch aufgelassen. Mittels Abwasserpumpen wird das Mischwasser auf 12 l/s gedrosselt in das Kanalnetz zur Kläranlage Georgensgmünd abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden aus dem Regenüberlaufbecken 12 „Fußballplatz“ bis zu 1854 l/s Mischwasser in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen
in der Zeit vom **11.09.2020 bis 12.10.2020 bei der Gemeinde Georgensgmünd**

Zimmer Nr. 21

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 26.10.2020** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Georgensgmünd, Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 04.09.2020

angeschlagen am: 10.09.2020



abgenommen am:

Ben Schwarz
1. Bürgermeister